Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5802

11. 10. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sherry-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (für das Jahr 1977)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malaga-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (für das Jahr 1977)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (für das Jahr 1977)

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sherry-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (für das Jahr 1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien [2]) am 29. Juni 1970 in Luxemburg hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für bestimmte Weine mit Ursprung in Spanien, insbesondere für Sherry-Weine, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft eine präferenzielle Zollregelung zu gewähren. Es empfiehlt sich, für 1977 folgende Zollsenkungen zu gewähren:

— Für Sherry-Weine mit Ursprung in Spanien, eingeführt in Behältnissen von 2 Litern oder weniger, werden die anwendbaren Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 40 000 hl um 60 v. H. gesenkt.

— Für Sherry-Weine mit Ursprung in Spanien, eingeführt in Behältnissen von mehr als 2 Litern, werden die anwendbaren Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 210 000 hl um 50 v. H. gesenkt.

Die genannten Gemeinschaftszollkontingente sind für 1977 zu eröffnen. Der Kontingentszeitraum ist jedoch wegen der Möglichkeit des Inkrafttretens einer anderen Präferenzregelung, mit dem Tag zu begrenzen, an dem eine neue Regelung in Kraft tritt.

Auf diese Weine bleiben die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein weiterhin anwendbar. Die Zulassung zu diesen Gemeinschaftszollkontingenten muß an die Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung A.E. 1 und der in der Verordnung (EWG) Nr. 1120/75 vorgesehenen Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung [3]) gebunden sein.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den betreffenden Kontingenten zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung der vorgesehenen Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Waren aus Spanien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Die der Gemeinschaft verfügbaren Statistiken geben keine Auskunft über die Marktlage bei Sherry-Weinen. Man kann jedoch davon ausgehen, daß die spanischen Statistiken über die Ausfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre ein annähernd genaues Bild dieser Gemeinschaftseinfuhren geben. Nach diesen Unterlagen verteilen sich die Einfuhren dieser Waren aus Spanien in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre prozentual auf jeden einzelnen Mitgliedstaat wie folgt:

---

1) Amtblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . .

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 182 vom 16. August 1970, S. 2

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 111 vom 30. April 1975, S. 19

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. Oktober 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 119/76:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. September 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

	1973	1974	1975
Sherry-Weine			
— in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger:			
Deutschland	14,6	19,3	19,0
Benelux	77,3	72,3	78,3
Frankreich	0,9	0,6	0,5
Italien	7,2	7,8	2,2
— in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Litern:			
Deutschland	9,2	8,7	6,8
Benelux	90,6	91,1	93,0
Frankreich	0,1	0,2	0,1
Italien	0,1	0,0	0,1

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an den Kontingentsmengen annähernd wie folgt ermitteln:

	Sherry-Weine in Behältnissen mit einem Inhalt von	
	2 Litern oder weniger	mehr als 2 Litern
Deutschland	17,2	7,8
Benelux	74,0	92,0
Frankreich	0,9	0,1
Italien	7,9	0,1

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 80 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1977 bis zum Inkrafttreten einer neuen Präferenzregelung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1977, werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend genannten Sherry-Weine mit Ursprung in Spanien bis zu der für jede Ware angegebenen Höhe und im Rahmen der jeweils angegebenen Gemeinschaftszollkontingente teilweise ausgesetzt:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (in RE/hl)	Kontingentsmenge (in hl)
ex 22.05 C III a) 1	Sherry-Wein	5,4	40 000
ex 22.05 C IV a) 1	Sherry-Wein	5,8	
ex 22.05 C III b) 1	Sherry-Wein	5,5	210 000
ex 22.05 C IV b) 1	Sherry-Wein	6,0	

2. Das Protokoll über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien ist anwendbar.

3. Die Zulassung dieser Weine zu den in Absatz 1 genannten Zollkontingenten ist an die Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung A.E. 1 und der in der Verordnung (EWG) Nr. 1120/75 vorgesehenen Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung gebunden, die von den spanischen Zollbehörden mit dem Sichtvermerk versehen sein muß.

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 festgesetzten Kontingente werden in zwei Raten geteilt.

2. Die erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum Ende des in Artikel 1 bezeichneten Zeitraums gelten, werden folgende Mengen festgesetzt:

(in hl)

	Sherry-Weine der Tarifstellen	
	ex 22.05 C III a) 1 und ex 22.05 C IV a) 1	ex 22.05 C III b) 1 und ex 22.05 C IV b) 1
Deutschland	5 500	13 100
Benelux	23 700	154 560
Frankreich	300	170
Italien	2 500	170
Insgesamt	32 000	168 000

3. Die zweite Rate jedes Kontingents, d. h. 8000 bzw. 42 000 hl, bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

3. Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum Ende des in Artikel 1 bezeichneten Zeitraums.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1977 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1977 über den Stand der Reserven, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malaga-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (für das Jahr 1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien [2]) am 29. Juni 1970 in Luxemburg hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für bestimmte Weine mit Ursprung in Spanien, insbesondere für Malaga-Weine, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft eine präferenzielle Zollregelung zu gewähren. Es ist angezeigt, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, die auf Malaga-Weine mit Ursprung in Spanien, eingeführt in Behältnissen von 2 Litern oder weniger, anwendbar sind, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 15 000 hl für 1977 um 50 v. H. zu senken.

Das genannte Gemeinschaftszollkontingent ist für 1977 zu eröffnen. Der Kontingentszeitraum ist jedoch wegen der Möglichkeit des Inkrafttretens einer anderen Präferenzregelung, mit dem Tag zu begrenzen, an dem eine neue Regelung in Kraft tritt.

Auf diese Weine bleiben die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Referenzpreises, weiterhin anwendbar. Die Zulassung zu diesem Gemeinschaftszollkontingent muß im Rahmen der zwischen der Gemeinschaft und Spanien geltenden Verfahren zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltung an die Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung A.E. 1 und einer Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung gebunden sein.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern [3]) ist der Begriff Referenzpreis frei Grenze, der aus dem Referenzpreis abzüglich der tatsächlich erhobenen Zölle besteht, eingeführt worden.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Spanien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Die der Gemeinschaft verfügbaren Statistiken geben keine Auskunft über die Marktlage bei Malaga-Weinen; man kann jedoch davon ausgehen, daß die spanischen Statistiken über die Ausfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft während der letzten Jahre ein annähernd genaues Bild dieser Gemeinschaftseinfuhren geben. Nach diesen Unterlagen verteilen sich die Einfuhren dieser Waren aus Spanien in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre prozentual auf jeden einzelnen Mitgliedstaat wie folgt:

	1973	1974	1975
Deutschland	64,4	42,0	71,6
Benelux	21,6	35,1	22,4
Frankreich	4,0	1,2	3,0
Italien	10,0	21,7	3,0

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	53,3
Benelux	29,2
Frankreich	3,3
Italien	14,2

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ....

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 182 vom 16. August 1970, S. 2

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 256 vom 2. Oktober 1975, S. 2

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 80 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind, und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1976 bis zum Inkrafttreten eines einer neuen Präferenzregelung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1977, werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Malaga-Weine mit Ursprung in Spanien im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents für eine Gesamtmenge von 15 000 hl bis zu der für die einzelnen Waren angegebenen Höhe teilweise ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (in RE/hl)
ex 22.05 C III a) 2	Malaga-Wein	8,50
ex 22.05 C IV a) 2	Malaga-Wein	9,50

2. Das Protokoll über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien ist anwendbar.

3. Die Zulassung von Malaga-Weinen zu dem in Absatz 1 genannten Zollkontingent ist an die Einhaltung des für sie geltenden Referenzpreises und die Vorlage einer dem im Anhang beigefügten Muster entsprechenden Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung gebunden, die von den spanischen Zollbehörden mit dem Sichtvermerk versehen sein muß. Diese Bescheinigung muß den Vorschriften des Artikels 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnungen (EWG) Nr. 1120/75 genügen.

4. Damit diese Weine in den Genuß dieser Zollkontingente kommen, müssen die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft für diese Weine angewendeten Preise jeweils mindestens ebenso hoch sein wie die in der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 und in den darauffolgenden Texten genannten und für diese Weine geltenden Referenzpreise frei Grenze.

Artikel 2

1. Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten geteilt.

2. Die erste Rate von 12 000 hl wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum Ende des in Artikel 1 bezeichneten Zeitraums gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	6400 hl,
Benelux	3500 hl,
Frankreich	400 hl,
Italien	1700 hl.

3. Die zweite Rate in Höhe von 3000 hl bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Abs. 2 festgelegt ist, oder –

bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum Ende des in Artikel 1 bezeichneten Zeitraums.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 1. Oktober 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1977 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1977 über den Stand der Reserven, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er gemäß Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Jeder Mitgliedstaat garantiert den in seinem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Bilag – Anhang – Annex – Annexe – Allegato – Bijlage

1. Exportador – Eksportør – Ausführer – Exporter – Exportateur – Esportatore – Exporteur:

2. Número – Nummer – Nummer – Number – Numéro – Numero – Nummer

00000

3. Consejo Regulador de la Denominación de origen Málaga

4. Destinatario – Modtager – Empfänger – Consignee – Destinataire – Destinatario – Geadresseerde:

5. Certificado de denominación de origen
Certifikat for oprindelsesbetegnelse
Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung
Certificate of designation of origin
Certificat d'appellation d'origine
Certificato di denominazione di origine
Certificaat van benaming van oorsprong

6. Medio de transporte – Transportmiddel – Beförderungsmittel – Means of transport – Moyen de transport – Mezzo di trasporto – Vervoermiddel:

7. Vino di Malaga
Vin fra Malaga
Malaga-Wein
Wine from Malaga
Vin de Malaga
Vino di Malaga
Malagawijn

8. Lugar de descanga – Losningssted – Entladungsort – Place of unloading – Lieu de déchargement – Luogo di sbarco – Plaats van lossing:

9. Marcas y números, número y naturaleza de los bultos Mærker og numre, kollienes antal og art Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke Marks and numbers, number and kind of packages Marques et numéros, nombre et nature des colis Marca e numero, quantità e natura dei colli Merken en nummers, aantal en soort der colli	10. Peso bruto Bruttovægt Rohgewicht Gross weight Poids brut Peso lordo Brutogewicht	11. Litros Liter Liter Litres Litres Litri Liter

12. Litros (en letra) – Liter (i bogstaver) – Liter (in Buchstaben) – Litres (in words) – Litres (en lettres) – Litri (in lettere) – Liter (voluit):

13. Visado del organismo emisor – Påtegning fra udstedende organ – Bescheinigung der erteilenden Stelle – Certificate of the issuing authority – Visa de l'organisme émetteur – Visto dell'organismo emittente – Visum van de instantie van afgifte:

14. Visado de la aduana – Toldstedets attest – Sichtvermerk der Zollstelle – Customs stamp – Visa de la douane – Visto della dogana – Visam van de douane

Certifico que el vino cuya descripción antecede es un producto genuino de la zona de Málaga y con derecho a la denomicatión de origen „Málaga"

(vease traducción del n° 15 – oversættelse se nr. 15 – Übersetzung siehe Nr. 15 – see the translation under No 15 – Voir traduction au n° 15 – Vedasi traduzione al n. 15 – Zie voor vertaling nr. 15)

15. Det bekræftes, at vinen, der er nævnt i dette certifikat, er fremstillet i Malagaområdet og ifølge spanske lovgivning er berettiget til oprindelsesbetegnelsen: »Malaga«.

Wir bestätigen, daß der in dieser Bescheinigung bezeichnete Wein im Bezirk Malaga gewonnen wurde und ihm nach spanischem Gesetz die Ursprungsbezeichnung „Malaga" zuerkannt wird.

We hereby certify that the wine described in this certificate is wine produced within the wine district of Malaga and is considered by Spanish legislation as entitled to the designation of origin "Malaga".

Nous certifions que le vin décrit dans ce certificat a été produit dans la zone de Malaga et est reconnu, suivant la loi espagnole, comme ayant droit à la dénomination d'origine »Malaga«.

Si certifica che il vino descritto nel presente certificato è un vino prodotto nella zona di Malaga ed è riconosciuto, secondo la legge spagnola, come avente diritto alla denominazione di origine »Malaga«.

Wij verklaren dat de in dit certificaat omschreven wijn is vervaardigd in het wijndistrict van Malaga en dat volgens de Spaanse wetgeving de benaming van oorsprong „Malaga" erkend wordt.

16. [1])

[1]) Espacio reservado para otras indicaciones del país exportador.
[1]) Rubrik forbeholdt eksportlandets andre angivelser.
[1]) Diese Nummer ist weiteren Angaben des Ausfuhrlandes vorbehalten.
[1]) Space reserved for additional details given in the exporting country.
[1]) Case réservée pour d'autres indications du pays exportateur.
[1]) Spazio riservato pere altre indicazioni del paese esportatore.
[1]) Ruimte bestemd voor andere gegevens van het land van ultvoer.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (für das Jahr 1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien [2]) am 29. Juni 1970 in Luxemburg hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für bestimmte Weine mit Ursprung in Spanien, insbesondere für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft eine präferenzielle Zollregelung zu gewähren. Es ist angezeigt, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, die auf Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine mit Ursprung in Spanien, eingeführt in Behältnissen von 2 Litern oder weniger, anwendbar sind, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 15 000 hl für 1977 um 30 v. H. zu senken.

Das genannte Gemeinschaftszollkontingent ist für 1977 zu eröffnen. Der Kontingentszeitraum ist jedoch wegen der Möglichkeit des Inkrafttretens einer anderen Präferenzregelung mit dem Tag zu begrenzen, an dem eine neue Regelung in Kraft tritt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern [3]) ist der Begriff Referenzpreis frei Grenze, der aus dem Referenzpreis abzüglich der tatsächlich erhobenen Zölle besteht, eingeführt worden.

Auf diese Weine bleiben die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Referenzpreises, weiterhin anwendbar. Die Zulassung zu diesem Gemeinschaftszollkontingent muß im Rahmen der zwischen der Gemeinschaft und Spanien geltenden Verfahren zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltung an die Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung A.E. 1 und einer Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung gebunden sein.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen.

Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Spanien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Die der Gemeinschaft verfügbaren Statistiken geben keine Auskunft über die Marktlage bei Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weinen. Man kann jedoch davon ausgehen, daß die spanischen Statistiken über die Ausfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft während der letzten Jahre ein annähernd genaues Bild dieser Gemeinschaftseinfuhren geben. Nach diesen Unterlagen verteilen sich die Einfuhren dieser Waren aus Spanien in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre prozentual auf jeden einzelnen Mitgliedstaat wie folgt:

	1973	1974	1975
Deutschland	21,0	16,4	55,7
Benelux	33,9	31,3	28,4
Frankreich	10,4	7,4	11,1
Italien	34,7	44,9	4,8

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . .

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 182 vom 16. August 1970, S. 2

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 256 vom 2. Oktober 1975, S. 2

Deutschland	18,3
Benelux	32,0
Frankreich	3,7
Italien	46,0.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 80 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1977 bis zum Inkrafttreten einer neuen Präferenzregelung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien, spätestens jedoch am 31. Dezember 1977 werden die Zollsätze für die nachgenannten Erzeugnisse mit Ursprung in Spanien im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents für eine Gesamtmenge von 15 000 hl bis zu der für die einzelnen Waren angegebenen Höhe teilweise ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (in RE/hl)
ex 22.05 C I a)	Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine	8,4
ex 22.05 C II a)	Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine	9,8
ex 22.05 C III a) 2	Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine	11,9

2. Das Protokoll über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien ist anwendbar.

3. Die Zulassung der betreffenden Weine zu dem in Absatz 1 genannten Zollkontingent ist an die Einhaltung des für sie geltenden Referenzpreises und die Vorlage einer dem im Anhang beigefügten Muster entsprechenden Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung gebunden, die von den spanischen Zollbehörden mit dem Sichtvermerk versehen sein muß. Diese Bescheinigung muß den Vorschriften des Artikels 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1120/75 genügen.

4. Damit diese Weine in den Genuß dieser Zollkontingente kommen, müssen die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft für diese Weine angewendeten Preise jeweils mindestens ebenso hoch sein wie die in der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 und in den darauffolgenden Texten genannten und für diese Weine geltenden Referenzpreise frei Grenze.

Artikel 2

1. Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten geteilt.

2. Die erste Rate von 12 000 hl wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum Ende des in Artikel 1 bezeichneten Zeitraums gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	2190 hl,
Benelux	3840 hl,
Frankreich	450 hl,
Italien	5520 hl.

3. Die zweite Rate in Höhe von 3000 hl bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Abs. 2 festgelegt ist, oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum Ende des in Artikel 1 bezeichneten Zeitraums.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 1. Oktober 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1977 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1977 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er gemäß Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Jeder Mitgliedstaat garantiert den in seinem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Bilag – Anhang – Annex – Annexe – Allegato – Bijlage

1. Exportador – Eksportør – Ausführer – Exporter – Exportateur – Esportatore – Exporteur:

2. Número – Nummer – Nummer – Number – Numéro – Numero – Nummer

00000

3. Consejo Regulador de la Denominación de origin Jumilla/Priorato/Rioja/Valdepeñas

4. Destinatario – Modtager – Empfänger – Consignee – Destinataire – Destinatario – Geadresseerde:

5. Certificado de denominación de origen
Certifikat for oprindelsesbetegnelse
Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung
Certificate of designation of origin
Certificat d'appellation d'origine
Certificato di denominazione di origine
Certificaat van benaming van oorsprong

6. Medio de transporte – Transportmiddel – Beförderungsmittel – Means of transport – Moyen de transport – Mezzo di trasporto – Vervoermiddel:

7. Vino di Jumilla / Priorato / Rioja / Valdepeñas
Vin fra Jumilla / Priorato / Rioja / Valdepeñas
Jumilla-, Priorato-, Rioja-, Valdepeñas-Wein
Wine from Jumilla / Priorato / Rioja / Valdepeñas
Vin de Jumilla / Priorato / Rioja / Valdepeñas
Vino di Jumilla / Priorato / Rioja / Valdepeñas

8. Lugar de descanga – Losningssted – Entladungsort – Place of unloading – Lieu de déchargement – Luogo di sbarco – Plaats van lossing:

9. Marcas y números, número y naturaleza de los bultos Mærker og numre, kollienes antal og art Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke Marks and numbers, number and kind of packages Marques et numéros, nombre et nature des colis Marca e numero, quantità e natura dei colli Merken en nummers, aantal en soort der colli	10. Peso bruto Bruttovægt Rohgewicht Gross weight Poids brut Peso lordo Brutogewicht	11. Litros Liter Liter Litres Litres Litri Liter

12. Litros (en letra) – Liter (i bogstaver) – Liter (in Buchstaben) – Litres (in words) – Litres (en lettres) – Litri (in lettere) – Liter (voluit):

13. Visado del organismo emisor – Påtegning fra udstedende organ – Bescheinigung der erteilenden Stelle – Certificate of the issuing authority – Visa de l'organisme émetteur – Visto dell'organismo emittente – Visum van de instantie van afgifte:

14. Visado de la aduana – Toldstedets attest – Sichtvermerk der Zollstelle – Customs stamp – Visa de la douane – Visto della dogana – Visam van de douane

Certifico que el vino cuya descripción antecede es un producto genuino de la zona de „Jumilla/Priorato/Rioja/Valdepeñas" y con derecho a la denominación de origin „. . . ."

(vease traducción del n° 15 – oversættelse se nr. 15 – Übersetzung siehe Nr. 15 – see the translation under No 15 – Voir traduction au n° 15 – Vedasi traduzione al n. 15 – Zie voor vertaling nr. 15)

15. Det bekræftes, at vinen, der er nævnt i dette certifikat, er fremstillet i Malagaområdet og ifølge spanske lovgivning er berettiget til oprindelsesbetegnelsen:

    Wir bestätigen, daß der in dieser Bescheinigung bezeichnete Wein im Bezirk „ . . . . " gewonnen wurde und ihm nach spanischem Gesetz die Ursprungsbezeichnung „ . . . . " zuerkannt wird.

    We hereby certify that the wine described in this certificate is wine produced within the wine district of " . . . . " and is considered by Spanish legislation as entitled to the designation of origin " . . . . ".

    Nous certifions que le vin décrit dans ce certificat a été produit dans la zone de « . . . . » et est reconnu, suivant la loi espagnole, comme ayant droit à la dénomination d'origine « . . . . ».

    Si certifica che il vino descritto nel presente certificato è un vino prodotto nella zona di « . . . .» ed è riconosciuto, secondo la legge spagnola, come avente diritto alla denominazione di origine « . . . . ».

    Wij verklaren dat de in dit certificaat omschreven wijn is vervaardigd in het wijndistrict van „ . . . . " en dat volgens de Spaanse wetgeving de benaming van oorsprong „ . . . . " erkend wordt.

16. [1])

[1]) Espacio reservado para otras indicaciones del país exportador.
[1]) Rubrik forbeholdt eksportlandets andre angivelser.
[1]) Diese Nummer ist weiteren Angaben des Ausfuhrlandes vorbehalten.
[1]) Space reserved for additional details given in the exporting country.
[1]) Case réservée pour d'autres indications du pays exportateur.
[1]) Spazio riservato pere altre indicazioni del paese esportatore.
[1]) Ruimte bestemd voor andere gegevens van het land van ultvoer.

Begründung

1. Das gegenwärtig geltende Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien enthält in seiner Schlußakte eine Erklärung der Delegation der Gemeinschaft betreffend bestimmte Weine. Diese Erklärung sieht vor, daß für bestimmte Mengen bestimmter Weine eine Präferenzregelung in Form einer Senkung der Zölle des GZT zugestanden wird.

Diese Präferenzregelung sieht die jährliche Eröffnung von vier Zollkontingenten zu ermäßigtem Zollsatz vor:

Für Sherry-Weine

in Behältnissen von zwei Litern oder weniger, 40 000 hl zu dem um 60 v. H. gesenkten Zollsatz des GZT

in Behältnissen von mehr als zwei Litern, 210 000 hl zu dem um 50 v. H. gesenkten Zollsatz des GZT

für Malaga-Weine

in Behältnissen von zwei Litern oder weniger, 15 000 hl zu dem um 50 v. H. gesenkten Zollsatz des GZT

für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine

in Behältnissen von zwei Litern oder weniger, 15 000 hl zu dem um 30 v. H. gesenkten Zollsatz des GZT

wobei diese Weine natürlich weiterhin unter die gemeinsame Weinmarktordnung fallen.

2. Die Gemeinschaft ist im Juli 1973 mit Spanien in Verhandlungen eingetreten, um ein Zusatzprotokoll zum Abkommen von 1970 abzuschließen, das an Stelle desjenigen von 1970 treten soll. Angesichts des gegenwärtigen Standes dieser Verhandlungen erscheint es jedoch nicht sicher, daß dieses Protokoll am 1. Januar 1977 in Kraft treten könnte, sondern vielmehr zu einem späteren Datum während des ersten Halbjahres 1977.

3. Die Kommission ist unter diesen Umständen der Auffassung, daß die Möglichkeit vorgesehen werden müßte, für 1977 zugunsten Spaniens die in den jetzigen Abkommen festgesetzten Zollkontingente zu eröffnen. Demnach müßten die Zollkontingente für die genannten Waren zum 1. Januar 1977 eröffnet und somit etwa am 1. November 1976 vom Rat genehmigt werden. Es ist deshalb schon jetzt erforderlich, die Verfahren einzuleiten, die zur Eröffnung der genannten Zollkontingente führen sollen. Für den Fall aber, daß das genannte Protokoll in Kraft tritt, wird vorgeschlagen, die Geltungsdauer dieser Zollkontingente für 1977 auf den von diesem Protokoll nicht gedeckten Zeitraum zu begrenzen.

Die Verordnungen zur Eröffnung dieser Gemeinschaftszollkontingente stützen sich, da es sich um landwirtschaftliche Waren handelt, auf Artikel 43 des EWG-Vertrages, der die Anhörung des Europäischen Parlaments verlangt. Daher muß die Dauer des Annahmeverfahrens der Verordnungen über diese Waren berücksichtigt werden.

Aus diesen Gründen schlägt die Kommission vor, für das Jahr 1977 die Gemeinschaftszollkontingente für die betroffenen Weine zu den für die Jahre 1973 bis 1976 beschlossenen Bedingungen zu eröffnen. Dies ist Gegenstand der anliegenden Vorschläge.

4. Die Bestimmungen dieser Verordnungen sehen die Aufteilung der Kontingentsmengen in zwei Raten vor; die erste Rate wird in Form von Quoten auf die Mitgliedstaaten verteilt, die zweite Rate bildet die Reservemenge. Da keine Gemeinschaftsstatistiken vorliegen, wurden die ursprünglichen Quoten auf der Grundlage der jüngsten Statistiken über die spanischen Ausfuhren während eines repräsentativen Zeitraums sowie der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten berechnet.

Man kann davon ausgehen, daß die spanischen Angaben ein annähernd genaues Bild von der Situation der Gemeinschaftseinfuhren der betreffenden Waren geben.

5. Die Verordnungsvorschläge betreffend dieser Weine sehen als – für alle Mitgliedstaaten bei diesen Kontingenten verbindliche – gemeinsame Verwaltungsart das Windhundverfahren vor.

6. Die in der Konsultationssitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" (26./27. April 1976) anwesenden Sachverständigen der Mitgliedstaaten haben sich zu dem von der Kommission im Rahmen der anliegenden Verordnungen vorgeschlagenen Schema der Aufteilung der Quoten zustimmend geäußert.

In der Hypothese, daß die Verhandlungen zu einer neuen am 1. Januar 1977 in Kraft tretenden Regelung führen, würde die Kommission neue Vorschläge unterbreiten.